

Präsident Joseph: An die Petitionsdeputation.

6. (Nr. 78.) Der Vaterlandsverein zu Ober- und Niederböhren erklärt den heifälligen Anschluß an die bezüglich der deutschen Oberhauptfrage von den Kammern gefaßten Beschlüsse.

Präsident Joseph: Bewendet hierbei und wird noch an die zweite Kammer abzugeben sein.

7. (Nr. 79.) Erklärung des deutschen Vereins zu Pirna gegen die Verminderung der Tagegelder der Landtagsabgeordneten.

Präsident Joseph: Da dieser Gegenstand bei uns bereits erledigt ist, so wird diese Petition an die zweite Kammer abzugeben sein.

8. (Nr. 80.) Adresse des Vaterlandsvereins zu Auerbach, Vertrauensvotum für die Volksvertreter enthaltend.

Präsident Joseph: Bewendet hierbei und wird an die zweite Kammer abzugeben sein.

9. (Nr. 81.) Antrag des Abg. Hohlfeld, die Erlassung veränderter gesetzlicher Bestimmungen bei den Wahlen der Abgeordneten, Geschwornen u. betreffend.

Präsident Joseph: Wird, wie bereits vorhin bei Nr. 73 erwähnt worden ist, an die Abtheilungen abzugeben sein. — Abg. Floss läßt sich wegen Krankheit auf unbestimmte Zeit entschuldigen. — Durch das Gesamtministerium ist mir gestern die Mittheilung geworden, daß in dem 22., 23. und 24. Wahlbezirk Bürgermeister Klinger zu Leipzig als Abgeordneter gewählt worden ist. Derselbe hat jedoch in einem bei mir heute eingegangenen Schreiben in Hinblick darauf, daß sein Stellvertreter in seinem Amte noch in Frankfurt als Nationalvertreter abwesend ist, und aus dem Grunde, weil noch eine große Geschäftsmappe auf seinem Rathscollodium ruht, um Urlaub auf vierzehn Tage gebeten. Ich frage die Kammer: ob sie ihm denselben gewähren wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Ich ersuche nun den Abg. Riedel, die von ihm angekündigte Motion zu begründen.

Abg. Riedel: Meine Herren! Daß im Volke ein ungeheurer Widerwille gegen die Todtenschau vorherrscht, davon sind Sie gewiß alle überzeugt. Dies beweisen auch die zahlreichen Petitionen, welche am letzten außerordentlichen Landtage bei den Kammern eingegangen sind. Es ist zwar damals ein Beschluß gefaßt worden, auch ein Antrag an die Staatsregierung gelangt, dieselbe hat auch ein Gesetz zugesagt und eine Verordnung erlassen, nach welcher jenen Beschlüssen Folge geleistet werden soll. Allein gerade jene Beschlüsse, gerade jene Verordnung, nach welcher bloß für die Reichern und Bemittelten eine Erleichterung geschaffen worden ist, sind es, welche wieder neuen Widerwillen im Volke hervorgerufen haben. Man erwartet auch nicht, daß das zu gewährende Gesetz den Wünschen des Volkes entspre-

chen wird, und es werden daher wieder sehr viele Petitionen eingehen. Um dieses zu verhüten und es dem Volke zu erleichtern, deshalb habe ich jetzt diesen Antrag gestellt. Ein zweiter Grund ist der, weil in mir selbst schon lange ein großer Widerwille gegen die Todtenschau rege geworden ist, weil ich nicht zugeben kann, daß sie, wie sie jetzt besteht, dem Zwecke wirklich entspricht, dem sie entsprechen sollte, weil ich nicht zugeben kann, daß der Zweck, der bis jetzt erreicht worden ist, nicht auch auf eine andere Art und Weise erreicht werden sollte, weil ich ebenfalls mit den gefaßten Beschlüssen und mit der darauf erlassenen Verordnung selbst nicht einverstanden bin. Denn, meine Herren, daß durch die früher gefaßten Beschlüsse und durch jene Verordnung den Armern und Unbemittelten kein Vortheil gewährt wird, davon sind Sie wohl alle überzeugt, denn dieses ist sehr einleuchtend; sehr vielfach kommt der Fall vor, daß arme und unbemittelte Familien gar keinen Arzt rufen lassen, weil sie ihn nicht bezahlen können, und wenn auch einzelne Fälle vorkommen, daß sie einen Arzt haben, so ist es in der Regel immer ein weniger practischer, als vielmehr ein solcher, der nach der erlassenen Verordnung nicht competent ist, ein solches Zeugniß auszustellen, und kommt auch einmal ein einzelner Fall vor, daß selbst ein practischer Arzt einen ärmern Kranken zu behandeln hat, derselbe sieht aber voraus, wie es vielfach der Fall ist, daß nur der Tod zu erwarten ist, so sagt er es in der Regel der Familie und bleibt dann weg. Sollte dann die Familie nach erfolgtem Tode denselben zur Ausstellung des Zeugnisses rufen lassen, so würde sie ihn gewiß ebenso gut und noch besser bezahlen müssen, wie den Todtenbeschauer. Daher, glaube ich, liegt in der erlassenen Verordnung eher eine Bedrückung als Erleichterung für ärmere Familien, wohingegen bei den Reichern, die ihren Hausarzt haben, der vielleicht bis zum letzten Augenblicke bei dem Sterbenden gegenwärtig gewesen ist, dieser Fall nicht eintritt, denn der wird sich für die Ausstellung des Zeugnisses gewiß nicht bezahlen lassen. Man kann daher wohl mit Recht sagen, daß bloß für die Reichern und Bemittelten durch Erlassung dieser Verordnung eine Erleichterung geschaffen worden ist, und daß der Zweck, welcher erreicht werden soll, nicht vollständig erreicht wird, wenn nicht Leichenhäuser errichtet werden. Darüber sind Sie wohl alle mit mir einverstanden, darüber haben sich auch viele practische Aerzte ausgesprochen; aber jetzt Leichenhäuser zu errichten und dem Volke jetzt wieder so bedeutende Kosten aufzubürden, das kann ich nicht bevormorten. Ich bin fest überzeugt, daß der Zweck, der jetzt erreicht worden ist, gewiß ebenfalls dadurch erreicht wird, wenn die Leichenweiber an der Stelle der jetzigen Todtenbeschauer hinlänglich instruiert und verpflichtet werden. Denn wenn Weibspersonen die Geburtshülfe erlernen können, so bin ich auch fest überzeugt, daß den Leichenweibern, welche die Leichen alle Tage in Augenschein nehmen, die sichern Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes beizubringen sein werden, ebenso gut wie Schneidern, Schuhmachern und Tischlern, die bisher Todtenbeschauer gewesen sind, welche fünf bis sechs